

Begründung

zu den Örtlichen Bauvorschriften

Bebauungsplan „Sport- und Kulturzentrum Gauangelloch“

Allgemeines

Seit der LBO 1995 können örtliche Bauvorschriften nicht mehr als Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 18.04.2002 (Az.: 8 S 177/2) u.a. die Verfahrensanordnungen beim Erlass kombinierter Satzungen – Bebauungsplan und Bauvorschriften – konkretisiert.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften entspricht dem des Bebauungsplanes „**Sport- und Kulturzentrum Gauangelloch**“.

Ziel und Zweck der Festsetzungen

Ergänzend zu den Festsetzungen nach § 9 BauGB und §§ 1 – 23 BauNVO werden hiermit örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, der Dachgestaltung, Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und Werbeanlagen festgelegt.

Nußloch, den 11.01.2011

Ingenieurbüro
WEESE + ZUBER GmbH

Leimen, den

Der Oberbürgermeister